



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und  
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des  
Unterausschusses Bergbausicherheit  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herr Frank Sundermann, MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



22. Februar 2016  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
503-VB1-20-17

Telefon 0211 61772-203

**20. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am  
26.02.2016,  
„Die Unterschiede zwischen der Geschäftsordnung der Anrufungs-  
bzw. Schlichtungsstelle der Bergschadensbetroffenen NRW und  
Möglichkeiten der Zusammenführung der Geschäftsordnungen“**

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und der Fraktion der SPD  
vom 11.11.2015

Anlage: - 1 – (40-fach)

Sehr geehrter Herr Sundermann,

die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und die Fraktion der SPD haben  
um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zum o.g. Thema ge-  
beten.

Das Wirtschaftsministerium hat zu dem Thema Gespräche mit den Vor-  
sitzenden und Geschäftsstellen der Schlichtungsstelle Bergschaden  
Steinkohle und der Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle, dem Lan-  
desverband Bergbaubetroffener e.V. und dem Netzwerk Bergbaugeschädigter im Rheinischen Revier e.V. geführt. Termine mit weiteren  
Interessenvertretungen Bergbaubetroffener, den Bergbauunternehmen  
und der Bezirksregierung Köln als Geschäftsstelle des Braunkohlenaus-  
schusses sind vorgesehen. In den bisherigen Gesprächen zeichnen sich  
unterschiedliche Vorstellungen darüber ab, ob und ggf. zu welchen Re-  
gelungen welche Änderungen an der Geschäftsordnung der Anrufungs-  
stelle und der Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle vorgenom-



Dienstsitz:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0  
Telefax 0211 61772 777  
poststelle@mweimh.nrw.de  
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle

men werden sollten. Zu einzelnen Aspekten - etwa zur Festlegung von Verfahrensabläufen - erscheint es sachgerecht, Regelungen nicht in der Geschäftsordnung bzw. Schlichtungsordnung vorzunehmen, sondern Verfahrensgrundsätze zu entwickeln und schriftlich zu fixieren. Die Vorschläge der Beteiligten zielen nicht in erster Linie auf eine Angleichung oder Zusammenführung der Geschäftsordnung und der Schlichtungsordnung ab, sondern mit Rücksicht auf die in beiden Bergbauzweigen zu betrachtenden Besonderheiten eher auf den aus der Verfahrenspraxis heraus erkannten Regelungsbedarf.

In der beigefügten Anlage sind die Regelungen der Geschäftsordnung der Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle und der Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle Bergschaden Steinkohle gegenübergestellt und ist angegeben, welche Vorstellungen einzelne Beteiligte bisher zu einem etwaigen Änderungsbedarf haben. Wie oben erwähnt, stehen Gespräche mit weiteren Interessenvertretungen Bergbaubetroffener, den Bergbauunternehmen und der Bezirksregierung Köln als Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses noch bevor, sodass die Aufstellung der Positionen nicht abschließend ist. Die weiteren Gespräche und die gemeinsame ergebnisoffene Diskussion mit allen Beteiligten über die unterschiedlichen Vorstellungen zum etwaigen Änderungsbedarf werden zeigen, in welchen Punkten eine Einigung erreicht werden kann.

Mein Schreiben und die beigefügte Anlage übersende ich mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses Bergbausi-cherheit.

Mit freundlichen Grüßen



Garrelt Duin

## SYNOPSIS Geschäftsordnung der Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle NRW und Schlichtungsstelle Bergschaden Nordrhein-Westfalen

Anrufungsstelle (vom 22.06.2015)	Schlichtungsstelle (vom 06.02.2009)	Unterschiede in den Regelungen / Vorstellungen Beteiligter <sup>1</sup> zu etwaigem Änderungsbedarf
<p>Präambel</p> <p>Die Gewinnung der Braunkohle erfordert eine großräumige Grundwasserabsenkung, die über die Grenzen der Tagebaue hinaus reicht. Hierdurch kann es bei geologischen Besonderheiten zu Bergschäden kommen.</p> <p>Zur Beweiserleichterung für Betroffene hat RWE Power mit dem Land NRW und der Bezirksregierung Köln ein Regelwerk zur Bearbeitung von Bergschadensmeldungen entwickelt - zuletzt geändert und aktualisiert am 30.06.2009.</p> <p>Um mehr Transparenz im Ablauf der Bergschadensbearbeitung zu erlangen, wird RWE Power künftig einen Bergschadensbeauftragten als unmittelbaren Ansprechpartner für die Betroffenen benennen.</p> <p>Der Bergschadensbeauftragte steht den Betroffenen für eine umfassende Beratung im gesamten Verfahrensablauf der Bergschadensbearbeitung und für eine schnelle und sachbezogene Fallklärung als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Bergschadensbeauftragte kann vom Betroffenen formlos angesprochen werden. Zusätzlich besteht die</p>	<p>Die RAG AG, die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH sowie die EBV GmbH, handelnd in eigenem Namen und im Namen der Evonik Immobilien GmbH - nachfolgend Bergwerksunternehmen genannt - verpflichten sich zur Beilegung von Streitigkeiten aus Bergschadensersatzansprüchen im Steinkohlerevier in Nordrhein-Westfalen gemäß nachfolgender</p> <p><b>Schlichtungsordnung</b></p>	<p><b>Anrufungsstelle</b></p> <p>Es wird auf die Tätigkeit des Bergschadensbeauftragten sowie die Möglichkeit hingewiesen, den Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e.V. (VBHG) über das Gesamtmitgliedschaftsmodell mit einer Technischen Vorprüfung oder Drittprüfung zu beauftragen.</p> <p><u>Interessenvertretungen:</u></p> <p><i>Mit Bezug auf die Regelungen in der GO zur Anrufungsstelle: Es sollte keine Einschränkung auf Sachschäden im Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung vorgenommen werden. Auch ein Grundwasserwiederanstieg könne zu schadenswirksamen Bodenbewegungen führen.</i></p>

<sup>1</sup> Gespräche zu etwaigem Änderungsbedarf wurden seitens des MWEIMH mit den jeweiligen Vorsitzenden / Geschäftsstellen der Anrufungsstelle und der Schlichtungsstelle, mit dem Landesverband Bergbaubetroffener NRW e.V. und dem Netzwerk Bergbaugeschädigter e.V. des rheinischen Braunkohlenreviers geführt. Gespräche mit weiteren Beteiligten stehen noch aus; deren Vorstellungen sind daher in der Tabelle noch nicht wiedergegeben.

Anrufungsstelle (vom 22.06.2015)	Schlichtungsstelle (vom 06.02.2009)	Unterschiede in den Regelungen / Vorstellungen Beteiligter <sup>1</sup> zu etwaigem Änderungsbedarf
<p>Möglichkeit der kostenlosen Einschaltung des Verbandes bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e.V. (VBHG) über das Gesamtmitgliedschaftsmodell der Kommunen im Rahmen einer Erstprüfung oder als Drittüberprüfung der Bergschadensbewertung des Bergwerkunternehmens.</p> <p>Zur Beilegung von dennoch verbleibenden einzelfallbezogenen Streitigkeiten zivilrechtlicher Art, die sich im Zusammenhang mit der bergbaulichen Verursachung von Sachschäden durch Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus oder im Hinblick auf deren Entschädigungshöhe, zwischen Privatpersonen, kleinen und mittleren Handwerks- und Geschäftsbetrieben oder vergleichbaren Personen einerseits - nachfolgend Betroffene genannt - und dem Bergwerksunternehmen andererseits ergeben, wird eine außergerichtliche Anrufungsstelle Bergschäden Braunkohle NRW vom Braunkohlenausschuss eingerichtet.</p>		<p><i>Zudem sollte die Arbeit der Anrufungs- und Schlichtungsstellen nicht auf Sachschäden beschränkt werden. In Betracht kämen auch merkantiler Minderwert, Personenschäden, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Vermögensschäden, Folgeschäden (Verlust durch Einnahmeausfall etc.), Nutzungsausfall durch Vernässung.</i></p>
<p><b>§ 1 Anrufungsstelle</b></p>	<p><b>§ 1 Schlichtungsstelle</b></p>	
<p>1. Zur Beilegung von einzelfallbezogenen Streitigkeiten zivilrechtlicher Art, die sich im Zusammenhang mit Sachschäden durch Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus zwischen Privatpersonen, kleinen und mittleren Handwerks- und Geschäftsbetrieben oder vergleichbaren Personen einerseits und den Bergwerksunternehmen andererseits ergeben, wird eine Anrufungsstelle eingerichtet.</p>	<p>1. Zur Beilegung von einzelfallbezogenen Streitigkeiten zivilrechtlicher Art, die sich im Zusammenhang mit Sachschäden durch Einwirkungen des Steinkohlenbergbaus zwischen Privatpersonen, kleinen und mittleren Handwerks- und Geschäftsbetrieben oder vergleichbaren Personen einerseits und den Bergwerksunternehmen andererseits ergeben, wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet.</p>	<p><b>Anrufungsstelle:</b> wird nur im Zusammenhang mit Sachschäden durch Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen tätig.</p> <p><b>Schlichtungsstelle:</b> wird im Zusammenhang mit Sachschäden durch Einwirkungen des Bergbaus tätig.</p> <p><u>Interessenvertretungen:</u> siehe Ausführungen zur Präambel: keine Beschränkung auf Sachschäden. Auch</p>

Anrufungsstelle (vom 22.06.2015)	Schlichtungsstelle (vom 06.02.2009)	<b>Unterschiede in den Regelungen / Vorstellungen Beteiligter<sup>1</sup> zu etwaigem Änderungsbedarf</b>
		<i>durch Grundwasserwiederanstieg können schadenswirksame Bodenbewegungen ausgelöst werden.</i>
2. Die Anrufungsstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer wird mindestens ein Stellvertreter bestellt.	2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen (Schlichter). Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer wird mindestens ein Stellvertreter bestellt.	
3. Sitz der Anrufungsstelle ist der Rhein-Kreis-Neuss.	3. Sitz der Schlichtungsstelle ist Essen.	
<b>§ 2 Vorsitzender und Beisitzer</b>	<b>§ 2 Schlichter</b>	
1. Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Bergwerksunternehmen und den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite durch den Braunkohlenausschuss für die jeweilige Wahlzeit bestellt. Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.	1. Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden gemeinsam durch die Bergwerksunternehmen und die Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite bestellt. Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.	<p><b>Anrufungsstelle:</b> Bestellung durch den Braunkohlenausschuss für die jeweilige Wahlzeit (Befristung)/ Benehmensherstellung mit der Betroffenenenseite und den Unternehmen (der Braunkohlenausschuss hat in der Sitzung am 23.11.2015 die Geschäftsstelle beauftragt, einen geeigneten Kandidaten für die Besetzung der Position des stellvertretenden Vorsitzenden zu suchen; die Interessenvertretungen Bergbaubetroffener sind gebeten, dazu einen Vorschlag zu unterbreiten).</p> <p><b>Schlichtungsstelle:</b> gemeinsame Bestellung durch Bergwerksunternehmen und Betroffenenenseite</p> <p><u>Interessenvertretungen:</u> LVBB: Eine Zuständigkeit des Braunkohlenausschusses wird nicht gesehen;</p>

Anrufungsstelle (vom 22.06.2015)	Schlichtungsstelle (vom 06.02.2009)	Unterschiede in den Regelungen / Vorstellungen Beteiligter <sup>1</sup> zu etwaigem Änderungsbedarf
		<p><i>Bündelung der Zuständigkeit bei der Landesregierung, Vorsitzender und Stellvertreter (in nicht festgelegter Zahl) werden durch den Präsidenten des OVG Münster im Einvernehmen mit den Bergbauunternehmen und den Bergbaubetroffenen für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.</i></p> <p><i><u>Vorsitzende / Geschäftsstellen:</u> Regelung der Benennungsherstellung vor Beschlussfassung des Braunkohlenausschusses. Für beide Stellen sollte es eine Vorschlagsliste der Landesregierung geben.</i></p>
<p>2. Ein Beisitzer und sein(e) Stellvertreter werden jeweils von den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite bestellt. Die Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite werden in einer Liste bei der Geschäftsstelle der Anrufungsstelle geführt. Die Liste enthält für jede Interessenvertretung der Betroffenen-Seite Personen, die von den Antragstellern als Beisitzer ausgewählt werden können (§ 5 Ziffer 4). Die Geschäftsstelle der Anrufungsstelle veröffentlicht die Liste auf geeignete Weise.</p>	<p>2. Ein Beisitzer und sein(e) Stellvertreter werden jeweils von den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite bestellt. Die Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesverband der Bergbaubetroffenen NRW</li> <li>- Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e.V.</li> <li>- Interessengemeinschaft bergbaubeeinträchtigter Haus- und Grundeigentümer e.V.</li> <li>- Interessenverband bergbaugeschädigter Immobilienbesitzer e.V.</li> </ul> <p>Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle hält für jede</p>	<p><b>Anrufungsstelle:</b> Mitwirkende Interessenvertretungen werden in einer Liste bei der Geschäftsstelle geführt.</p> <p><b>Schlichtungsstelle:</b> Interessenvertretungen werden in der Geschäftsordnung namentlich aufgeführt.</p> <p><i>Es sind bisher keine Verfahrensregelungen zur Aufnahme neuer Interessenvertretungen getroffen und keine Anforderungen (Vereinsstatus, Mitgliederzahl, nachgewiesene Erfahrung, Mindestdauer für das Bestehen des Vereins o.ä.) fest-</i></p>

Anrufungsstelle (vom 22.06.2015)	Schlichtungsstelle (vom 06.02.2009)	Unterschiede in den Regelungen / Vorstellungen Beteiligter <sup>1</sup> zu etwaigem Änderungsbedarf
	Interessenvertretung der Betroffenen-Seite eine Liste von Personen vor, die von Antragstellern als Beisitzer ausgewählt werden können (§ 5 Ziffer 4), und veröffentlicht sie auf geeignete Weise.	<p>gelegt.</p> <p><u>Interessenvertretungen:</u> Aus Sicht des LVBB dürfen nur gemeinnützige Vereinigungen mitwirken oder solche, die über eine Anerkennung nach dem UmwRG verfügen.</p> <p><u>Vorsitzende, Geschäftsstellen:</u> MWEIMH sollte nach Anhörung der Beteiligten über eine Aufnahme weiterer Interessenvertretungen entscheiden; evtl. sind Kriterien / Anforderung festzulegen; auch eine Prüfung des Bedarfs an weiteren Mitwirkungen ist angezeigt, wenn bereits eine ausreichende und ausgewogene Besetzung der Betroffenenseite gewährleistet ist.</p> <p>----- siehe dazu Anmerkungen zu § 5 Nr. 4</p>
3. Ein Beisitzer und sein(e) Stellvertreter werden vom Bergwerksunternehmen bestellt.	3. Ein Beisitzer und sein(e) Stellvertreter werden von den jeweils betroffenen Bergwerksunternehmen bestellt.	siehe dazu Anmerkungen zu § 5 Nr. 4
4. Die Anzahl der für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Anrufungsstelle erforderlichen Stellvertreter wird von der Bezirksregierung Köln im Benehmen mit dem Bergwerksunternehmen und den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite abgestimmt.	4. Die Anzahl der für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Schlichtungsstelle erforderlichen Stellvertreter wird zwischen den Bergwerksunternehmen, den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt.	<p><b>Anrufungsstelle:</b> Bezirksregierung Köln (Geschäftsstelle des Braunkohlenaus-schusses) stimmt die Anzahl im Benehmen mit Unternehmen und Betroffenen-seite ab</p> <p><b>Schlichtungsstelle:</b> gemeinsame Abstimmung der Anzahl zwischen Unter-</p>

Anrufungsstelle (vom 22.06.2015)	Schlichtungsstelle (vom 06.02.2009)	Unterschiede in den Regelungen / Vorstellungen Beteiligter <sup>1</sup> zu etwai- gem Änderungsbedarf
		nehmen, Betroffenenseite und MWEIMH  <u>Vorsitzende, Geschäftsstellen:</u> siehe Ausführungen zu § 4 Nr. 2. Ggf. sollte das Verfahren über schriftlich fixierte Verfahrensgrundsätze unterhalb der Schlichtungs-/Geschäftsordnung geregelt werden.  <u>Interessenvertretungen:</u> LVBB: in der Geschäftsordnung der An- rufungsstelle sollte die BR Köln gestri- chen werden.
<b>§ 3 Geschäftsführung</b>	<b>§ 3 Geschäftsführung</b>	
1. Die Geschäftsstelle ist der Verwaltung des Rhein- Kreises-Neuss angegliedert; ihr obliegt die Geschäftsfüh- rung der der Anrufungsstelle.	1. Die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle obliegt dem Regionalverband Ruhr (Geschäftsstelle).	<b>Anrufungsstelle:</b> Verwaltung des Rhein- Kreis Neuss angegliedert.  <b>Schlichtungsstelle:</b> Regionalverband Ruhr  <u>Vorsitzende, Geschäftsstellen:</u> Hier sollte eine Ermächtigung zum Erlass einer Geschäftsordnung für die eigentli- che Geschäftsführung geregelt werden.
2. Die Geschäftsführung umfasst: - Schreib-, Kopierarbeiten, Postdienst und Aktenführung - Protokollführung - Vorbereitung von Terminen bzw. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren - Bereitstellung von Sitzungsräumen	2. Die Geschäftsführung umfasst: - Schreib-, Kopierarbeiten, Postdienst und Aktenführung - Protokollführung - Vorbereitung von Terminen bzw. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren - Bereitstellung von Sitzungsräumen	



Anrufungsstelle (vom 22.06.2015)	Schlichtungsstelle (vom 06.02.2009)	Unterschiede in den Regelungen / Vorstellungen Beteiligter <sup>1</sup> zu etwaigem Änderungsbedarf
<p>- Terminorganisation - Kostenverfolgung</p> <p>3. Das Bergwerksunternehmen trägt die Kosten der Geschäftsführung. Einzelheiten werden zwischen dem Bergwerksunternehmen und dem Land Nordrhein-Westfalen vereinbart. Eine Erstattung durch andere Verfahrensbeteiligte findet nicht statt.</p>	<p>- Terminorganisation - Kostenverfolgung</p> <p>3. Die Bergwerksunternehmen tragen die Kosten der Geschäftsführung. Einzelheiten werden zwischen dem Bergwerksunternehmen und dem Regionalverband Ruhr vereinbart. Eine Erstattung durch andere Verfahrensbeteiligte findet nicht statt.</p>	<p><b>Anrufungsstelle:</b> Einzelheiten zur Kostenerstattung werden zw. Bergwerksunternehmen und Land NRW geregelt. (entspricht nicht der Praxis; wird zwischen RWE und Geschäftsstelle geregelt)</p> <p><b>Schlichtungsstelle:</b> Einzelheiten zur Kostenerstattung werden zw. Bergwerksunternehmen und RVR geregelt.</p> <p><i>Einzelheiten zur Kostenerstattung sollten zwischen Bergbauunternehmen und der Geschäftsstelle vereinbart werden.</i></p>
<p><b>§ 4 Verfahrensgrundsätze</b></p>	<p><b>§ 4 Verfahrensgrundsätze</b></p>	
<p>1. Die Anrufungsstelle wird auf Antrag tätig. Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags ist, dass eine Einigung zwischen dem Antragsteller und dem Bergwerksunternehmen über die Ursache des Schadens oder den Umfang der Ersatzpflicht nicht erzielt werden konnte.</p>	<p>1. Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags ist, dass eine Einigung zwischen dem Antragsteller und dem jeweiligen Bergwerksunternehmen über die Ursache des Schadens oder den Umfang der Ersatzpflicht nicht erzielt werden konnte.</p>	

Anrufungsstelle (vom 22.06.2015)	Schlichtungsstelle (vom 06.02.2009)	Unterschiede in den Regelungen / Vorstellungen Beteiligter <sup>1</sup> zu etwaigem Änderungsbedarf
<p>2. Die Anrufungsstelle trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. In der Gestaltung des Verfahrens ist die Anrufungsstelle frei. Das Anrufungsverfahren ist für den Antragsteller grundsätzlich kostenfrei. Die Anrufungsstelle kann jedoch in Fällen ihrer missbräuchlichen Anrufung die anteilige Übernahme von Kosten für die Vergütung des von den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite benannten Beisitzers (Stellvertreters) durch den Antragsteller beschließen.</p>	<p>2. Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. In der Gestaltung des Verfahrens ist die Schlichtungsstelle frei. Das Schlichtungsverfahren ist für den Antragsteller grundsätzlich kostenfrei. Die Schlichtungsstelle kann jedoch in Fällen ihrer missbräuchlichen Anrufung die anteilige Übernahme von Kosten für die Vergütung des von den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite benannten Beisitzers (Stellvertreters) durch den Antragsteller beschließen.</p>	<p><u>Interessenvertretungen:</u> LVBB: die „Missbrauchsklausel“ sei in der Praxis bisher nie zum Tragen gekommen und könne daher gestrichen werden.</p>
<p>3. Die Anrufungsstelle trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>3. Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.</p>	
<p>4. Die Entscheidungen werden in der Regel nach mündlicher Verhandlung unter Beteiligung der Parteien getroffen. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende anordnen, dass eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen wird. Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge können ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden.</p>	<p>4. Die Entscheidungen werden in der Regel nach mündlicher Verhandlung unter Beteiligung der Parteien getroffen. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende anordnen, dass eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen wird. Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge können ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden.</p>	

Anrufungsstelle (vom 22.06.2015)	Schlichtungsstelle (vom 06.02.2009)	Unterschiede in den Regelungen / Vorstellungen Beteiligter <sup>1</sup> zu etwaigem Änderungsbedarf
<p>5. Die Anrufungsstelle kann Beweise, insbesondere durch Augenschein oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, erheben. Die Kosten von Sachverständigen trägt das Bergwerksunternehmen auf Grundlage des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG. Bei Streitwerten unter 500,- € werden keine Sachverständigen beauftragt.</p>	<p>5. Die Schlichtungsstelle kann Beweise, insbesondere durch Augenschein oder Sachverständige, erheben. Die Kosten von Sachverständigen tragen die jeweils betroffenen Bergwerksunternehmen auf Grundlage des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG. Bei Streitwerten unter 500,- € werden keine Sachverständigen beauftragt.</p>	<p><b>Anrufungsstelle:</b> Der Kreis der zur Beweiserhebung hinzuziehenden Sachverständigen ist auf den Kreis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festgelegt.</p> <p><u>Interessenvertretungen:</u> <i>Netzwerk: Es sollte geprüft werden, ob der Kreis der von der Anrufungsstelle hinzuzuziehenden Sachverständigen erweitert werden kann. Bspw. kommen auch Vertreter wissenschaftlicher Einrichtungen in Betracht, die nachgewiesenermaßen kompetent sind, jedoch nicht über eine öffentliche Bestellung zum Sachverständigen verfügen.</i></p> <p><i>LVBB: Die „Kann“-Regelung sollte in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden „soweit es zu einem einvernehmlichen Urteil“ erforderlich ist.</i></p>
<p>6. Das Verfahren ist nicht öffentlich.</p>	<p>6. Das Verfahren ist nicht öffentlich.</p>	
<p>7. Die Geschäftsstelle hält nach Bedarf Sprechstunden vor Ort ab.</p>		<p><b>Anrufungsstelle:</b> Bei Bedarf Sprechstunden</p>
<p>8. Der Antragsteller kann eine sach- oder rechtskundige Person zu seiner Begleitung/Unterstützung im Anrufungsverfahren hinzuziehen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.</p>	<p>7. Der Antragsteller kann eine sach- oder rechtskundige Person zu seiner Begleitung/Unterstützung im Schlichtungsverfahren hinzuziehen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.</p>	<p><u>Vorsitzende, Geschäftsstellen:</u> <u>Interessenvertretungen:</u> <i>Insbesondere aufgrund der Komplexität der Verhältnisse im Braunkohlenbergbau kann es in Ausnahmefällen angezeigt sein, im Anrufungsgremium einvernehmlich zu entscheiden, einem Antragsteller</i></p>

Anrufungsstelle (vom 22.06.2015)	Schlichtungsstelle (vom 06.02.2009)	Unterschiede in den Regelungen / Vorstellungen Beteiligter <sup>1</sup> zu etwaigem Änderungsbedarf
		<p>bzw. einer Antragstellerin eine sachverständige Begleitung an die Seite zu stellen und in solchen Fällen eine Kostenerstattung vorzusehen.</p> <p>-----</p> <p>Unterschiedliche Auffassungen bestehen darüber, ob dies in der Geschäftsordnung / Schlichtungsordnung geregelt werden muss oder ob es ausreicht, dies in Verfahrensgrundsätzen unterhalb der Ordnungen festzulegen oder ob eine Zusage der Unternehmen ausreichen würde. Unabhängig hat die RWE Power AG eine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, Kosten in solchen Ausnahmefällen auf Entscheidung des Anrufungsgremiums zu übernehmen auch wenn dies nicht in der Geschäftsordnung fixiert ist.</p>
<p>9. Das Anrufungsverfahren endet grundsätzlich mit der Unterbreitung einer schriftlichen Entscheidung durch die Anrufungsstelle.</p> <p>Darüber hinaus endet das Anrufungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit einer Zurückweisung gemäß Ziffer 4 Satz 3, oder</li> <li>- Antragsrücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich, oder</li> <li>- sobald eine Partei gemäß § 8 Ziffer 1 ein ordentliches Gericht anruft oder</li> <li>- verbindlich erklärt, dass eine Klärung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeigeführt werden soll.</li> </ul>	<p>8. Das Schlichtungsverfahren endet grundsätzlich mit der Unterbreitung eines schriftlichen Schlichtungsspruchs durch die Schlichtungsstelle.</p> <p>Darüber hinaus endet das Schlichtungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit einer Zurückweisung gemäß Ziffer 4 Satz 3, oder</li> <li>- Antragsrücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich, oder</li> <li>- sobald eine Partei gemäß § 8 Ziffer 1 ein ordentliches Gericht anruft oder verbindlich erklärt, dass eine Klärung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeigeführt werden soll.</li> </ul>	<p><u>Vorsitzende, Geschäftsstellen:</u> <u>Interessenvertretungen:</u> Die Formulierung „sobald eine Partei gemäß § 8 Ziffer 1 ein ordentliches Gericht anruft oder verbindlich erklärt, dass eine Klärung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeigeführt werden soll.“ ist zu streichen; zumindest ist der letzte Halbsatz zu streichen. Sichergestellt werden sollte, dass ein Anrufungs-/Schlichtungsverfahren nicht bereits dann</p>

Anrufungsstelle (vom 22.06.2015)	Schlichtungsstelle (vom 06.02.2009)	Unterschiede in den Regelungen / <b>Vorstellungen Beteiligter<sup>1</sup> zu etwaigem Änderungsbedarf</b>
		<i>enden kann, wenn eine Partei lediglich die Absicht erklärt, eine gerichtliche Klärung herbeiführen zu wollen, oder die eine Partei einseitig erklärt, dass die andere Partei den Klageweg beschreiten möge, obwohl diese einen solchen Schritt nicht beabsichtigt.</i>
<b>§ 5 Antragsstellung</b>	<b>§ 5 Antragsstellung</b>	
1. Der Anrufungsantrag wird in Schriftform beim Rhein-Kreis-Neuss, Schloßstraße, 41515 Grevenbroich, eingereicht. Hierzu ist der anliegende Vordruck zu verwenden.	1. Der Schlichtungsantrag wird in Schriftform bei der Geschäftsstelle, Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen, eingereicht. Hierzu ist der anliegende Vordruck zu verwenden.	
2. Der Antrag muss enthalten: a. die exakte Bezeichnung des Antragstellers, seine Postanschrift und etwaige Bevollmächtigte b. die Erklärung, dass die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung in allen Punkten anerkannt wird c. die exakte Bezeichnung des betroffenen Grundstücks und der betroffenen Gebäude(-teile) d. eine Beschreibung der geltend gemachten Schäden und der daraus hergeleiteten Rechtsansprüche e. eine konkrete Formulierung des zur Entscheidung unterbreiteten Antrages, nämlich festzustellen, - ob und in welchem Umfang die gem. d) beschriebenen Schäden bergbauliche Ursachen haben und/oder - ob und ggf. in welchem Umfang hieraus Ansprüche auf Schadensersatz bestehen.	2. Der Antrag muss enthalten: a. die exakte Bezeichnung des Antragstellers, seine Postanschrift und etwaige Bevollmächtigte b. die Erklärung, dass die Gültigkeit dieser Schlichtungsordnung in allen Punkten anerkannt wird c. die exakte Bezeichnung des betroffenen Grundstücks und der betroffenen Gebäude(-teile) d. eine Beschreibung der geltend gemachten Schäden und der daraus hergeleiteten Rechtsansprüche e. eine konkrete Formulierung des zur Entscheidung unterbreiteten Antrages, nämlich festzustellen, - ob und in welchem Umfang die gem. d) beschriebenen Schäden bergbauliche Ursachen haben und/oder - ob und ggf. in welchem Umfang hieraus Ansprüche auf Schadensersatz bestehen.	
3. Dem Antrag sind die zur Stützung des Antrages erforderlichen Unterlagen, z. B. Nachweise des Eigentums und sonstige Berechtigungsnachweise (einschließlich Zustimmung etwaiger Grundpfandrechtsgläubiger), Lagepläne, Vorgutachten, Schadensdokumentationen, Vorkorrespon-	3. Dem Antrag sind die zur Stützung des Antrages erforderlichen Unterlagen, z. B. Nachweise des Eigentums und sonstige Berechtigungsnachweise (einschließlich Zustimmung etwaiger Grundpfandrechtsgläubiger), Lagepläne, Vorgutachten,	<u>Vorsitzende, Geschäftsstellen:</u> <u>Interessenvertretungen:</u> <i>Die Zustimmung etwaiger Grundpfandrechtsgläubiger ist in diesem Stadium nicht erforderlich und wird zu diesem</i>

Anrufungsstelle (vom 22.06.2015)	Schlichtungsstelle (vom 06.02.2009)	Unterschiede in den Regelungen / Vorstellungen Beteiligter <sup>1</sup> zu etwaigem Änderungsbedarf
denz etc. beizufügen.	Schadensdokumentationen, Vorkorrespondenz etc. beizufügen.	<i>Zeitpunkt, in dem das Vorliegen oder die Höhe eines Ersatzanspruchs noch nicht feststeht, evtl. auch noch nicht erteilt)</i>
4. Im Antrag ist mitzuteilen, welcher Beisitzer / Stellvertreter von den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite im Anrufungsverfahren mitwirken soll.	4. Im Antrag ist mitzuteilen, welcher Beisitzer / Stellvertreter von den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite im Schlichtungsverfahren mitwirken soll.	<i>Aus Sicht verschiedener Beteiligter muss sichergestellt sein, dass als Beisitzer nicht benannt werden kann, wer in der konkreten Schadensangelegenheit bereits vor Anrufung der Anrufungs-/Schlichtungsstelle für die eine oder andere Partei tätig geworden ist. Daher ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung zu prüfen.</i>
<b>§ 6 Verfahrensgang</b>	<b>§ 6 Verfahrensgang</b>	
1. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag unverzüglich und ohne inhaltliche Prüfung dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu und informiert das Bergwerksunternehmen über den Antrag, verbunden mit der Aufforderung, binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen, ob einem Anrufungsverfahren zugestimmt wird.	1. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag unverzüglich und ohne inhaltliche Prüfung dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu und informiert das jeweilige Bergwerksunternehmen über den Antrag, verbunden mit der Aufforderung, binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen, ob einem Schlichtungsverfahren zugestimmt wird.	<u>Vorsitzende, Geschäftsstellen:</u> <i>Aus der Praxis der Verfahren heraus sollte hier eine Änderung vorgenommen werden.</i> <i>1. Die Geschäftsstelle sollte auf Vollständigkeit und das Vorliegen formeller Voraussetzungen prüfen.</i> <i>2. Danach sollte der Antrag an das Unternehmen weitergeleitet werden und mit Fristsetzung (2 Wochen) gebeten werden, sich zu äußern, ob der Einleitung des Verfahrens zugestimmt wird.</i> <i>3. Danach sollte das Unternehmen wiederum mit Fristsetzung (4 Wochen) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert werden.</i>

Anrufungsstelle (vom 22.06.2015)	Schlichtungsstelle (vom 06.02.2009)	Unterschiede in den Regelungen / Vorstellungen Beteiligter <sup>1</sup> zu etwaigem Änderungsbedarf
		<p>4. Erst danach soll eine Weiterleitung des Antrags und der Stellungnahme an die Beisitzer erfolgen.</p> <p>Es soll zudem sichergestellt werden, dass eine etwaige Ablehnung des Unternehmens eine aussagekräftige Begründung enthalten muss, die dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden kann. Eine pauschale, unbegründete Ablehnung soll nicht möglich sein.</p>
<p>2. Sämtliche Entscheidungen der Anrufungsstelle ergehen in Schriftform bzw. werden von der Geschäftsstelle protokolliert und vom Vorsitzenden und den Beisitzern unterzeichnet.</p>	<p>2. Sämtliche Entscheidungen der Schlichtungsstelle ergehen in Schriftform bzw. werden von der Geschäftsstelle protokolliert und von den Schlichtern unterzeichnet.</p>	
<p><b>§ 7 Vergütung des Vorsitzenden und der Beisitzer</b></p>	<p><b>§ 7 Vergütung der Schlichter</b></p>	
<p>1. Die Vergütung des Vorsitzenden (Stellvertreters) erfolgt durch das Bergwerksunternehmen.</p>	<p>1. Die Vergütung des Vorsitzenden (Stellvertreters) erfolgt durch das jeweilige Bergwerksunternehmen.</p>	
<p>2. Die Vergütung einschließlich Auslagenerstattung des von dem Bergwerksunternehmen benannten Beisitzers (Stellvertreters) erfolgt durch dieses.</p>	<p>2. Die Vergütung einschließlich Auslagenerstattung des von dem jeweiligen Bergwerksunternehmen benannten Beisitzers (Stellvertreters) erfolgt durch dieses.</p>	
<p>3. Die Vergütung des von den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite benannten Beisitzers (Stellvertreters) erfolgt ebenfalls durch das Bergwerksunternehmen. Ihre Höhe bestimmt sich im Einzelfall nach dem Zeitaufwand für die Teilnahme an den Sitzungen der Anrufungsstelle und deren Vorbereitung mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 50,- €/h bis zu einer Gesamtvergütung von höchstens 500,- €. Mit dieser pauschalen Vergütung ist jeglicher Aufwand des Beisitzers (Stellvertreters) abgegolten. In Fällen ihrer missbräuchlichen Anrufung (§ 4 Ziffer 2 Satz 4) entscheidet die Anrufungsstelle über eine anteilige</p>	<p>3. Die Vergütung des von den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite benannten Beisitzers (Stellvertreters) erfolgt ebenfalls durch das jeweilige Bergwerksunternehmen. Ihre Höhe bestimmt sich im Einzelfall nach dem Zeitaufwand für die Teilnahme an den Sitzungen der Schlichtungsstelle und deren Vorbereitung mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 50,- €/h bis zu einer Gesamtvergütung von höchstens 500,- €. Mit dieser pauschalen Vergütung ist jeglicher Aufwand des Beisitzers (Stellvertreters) abgegolten. In Fällen ihrer missbräuchlichen Anrufung (§ 4 Ziffer 2 Satz 4) entscheidet die</p>	<p><u>Vorsitzende, Geschäftsstellen:</u> <u>Interessenvertretungen:</u> Für begründete Ausnahmefälle, also etwa für Verfahren, die über lange Zeit laufen, mehrere Ortstermine erfordern und die Befassung mit sehr umfangreichen Unterlagen erfordern, soll auf Entscheidung der Geschäftsstelle eine Öffnung des maximalen Betrages von 500 € Gesamtvergütung ermöglicht werden.</p>

Anrufungsstelle (vom 22.06.2015)	Schlichtungsstelle (vom 06.02.2009)	Unterschiede in den Regelungen / Vorstellungen Beteiligter <sup>1</sup> zu etwaigem Änderungsbedarf
Kostentragung des Antragstellers für die Vergütung des Beisitzers (Stellvertreters) im Rahmen ihrer Entscheidung über die Beendigung des Anrufungsverfahrens gemäß § 4 Ziffer 8 Satz 2.	Schlichtungsstelle über eine anteilige Kostentragung des Antragstellers für die Vergütung des Beisitzers (Stellvertreters) im Rahmen ihrer Entscheidung über die Beendigung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 4 Ziffer 8 Satz 2.	<i>Reisekostenerstattungen sollten entsprechend dem Landesreisekostengesetz erfolgen.</i>
<b>§ 8 Rechtsweg, Verjährung</b>	<b>§ 8 Rechtsweg, Verjährung</b>	
1. Der ordentliche Rechtsweg wird durch die Einleitung des Anrufungsverfahrens nicht ausgeschlossen.	1. Der ordentliche Rechtsweg wird durch die Einleitung des Schlichtungsverfahrens nicht ausgeschlossen.	
2. Ab Eingang des Anrufungsantrages bei der Geschäftsstelle ist die Verjährung etwaiger Bergschadensersatzansprüche gehemmt. Die Hemmung der Verjährung endet einen Monat nach Zugang der abschließenden Entscheidung der Anrufungsstelle beim Antragsteller.	2. Ab Eingang des Schlichtungsantrages bei der Geschäftsstelle ist die Verjährung etwaiger Bergschadensersatzansprüche gehemmt. Die Hemmung der Verjährung endet einen Monat nach Zugang der abschließenden Entscheidung der Schlichtungsstelle beim Antragsteller.	<u>Interessenvertretungen:</u>  <i>Netzwerk: Der zur Hemmung der Verjährung bestimmte Zeitraum ist mit einem Monat zu knapp bemessen. Er sollte auf mindestens 3 Monate festgelegt werden.</i>  <i>LVBB: Die Bergbauunternehmen sollten generell auf die Einrede der Verjährung verzichten.</i>